

Geschäftsordnung der Hauptversammlung

Zusammensetzung und Einberufung

§ 1

Die Hauptversammlung setzt sich aus den im § 14 der Satzung genannten Vertretern zusammen.

§ 2

Die Hauptversammlung wird vom Landesvorstand spätestens 10 Monate vor Beginn einberufen.

§ 3

Die Tagesordnung, die Berichte und die Anträge werden spätestens 4 Wochen vor Beginn der Hauptversammlung allen Stimmberechtigten schriftlich zugesandt.

Leitung

§ 4

Die Leitung der Hauptversammlung liegt in den Händen des Vorsitzenden oder wird von einem anderen Mitglied des Landesvorstandes wahrgenommen.

§ 5

Der Leiter der Hauptversammlung kann in Ausübung dieses Amtes jederzeit das Wort nehmen. Bei Angelegenheiten, die ihn selbst betreffen, hat er die Leitung der Versammlung abzugeben, ebenso, wenn er sich an der sachlichen Aussprache beteiligen will.

§ 6

Zu Beginn der Hauptversammlung stellt eine vom Leiter der Versammlung eingesetzte Mandatsprüfungskommission die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

§ 7

Der Leiter der Versammlung bringt die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände in festgesetzter Reihenfolge zur Verhandlung, unbeschadet des Rechts der Hauptversammlung Punkte von der Tagesordnung abzusetzen, neue Punkte hinzuzufügen oder die Tagesordnung umzustellen.

§ 8

Der Leiter der Hauptversammlung hat das Recht, die Redner zur Sache und zur Ordnung zu rufen und ihnen, wenn sie seinen Anordnungen als Versammlungsleiter dreimal während einer Rede nicht Folge leisten, das Wort zu entziehen.

Anträge

§ 9

Anträge für die Hauptversammlung können die in § 17 der Satzung Genannten stellen. Die Anträge müssen spätestens 8 Wochen vor Beginn der Hauptversammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

§ 10

Für satzungsändernde Anträge gilt § 18 der Satzung.

§ 11

Bei Anträgen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, muss vor Behandlung vom Antragsteller der Nachweis geführt werden, dass die Voraussetzungen zur Erreichung dieses Antrages Ablauf der Antragsfrist nicht gegeben war. Die Behandlung dieses Antrages ist er möglich, wenn die Hauptversammlung die Dringlichkeit anerkennt.

§ 12

Zusatz- und Abänderungsanträge zu den gestellten Anträgen, ebenso Anträge zu den Berichten, können während der Verhandlungen von stimmberechtigten Mitgliedern der Hauptversammlung gestellt werden. Auch diese Anträge müssen dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

§ 13

Anträge können von den Antragstellern ganz oder teilweise zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen stimmberechtigten Mitglied der Hauptversammlung wieder aufgenommen werden.

§ 14

Über einen Antrag kann auf Beschluss der Hauptversammlung auch getrennt verhandelt und abgestimmt werden.

§ 15

Ein eingereichter Antrag bedeutet nicht gleichzeitig eine Wortmeldung. Diese muss besonders erfolgen.

Hauptversammlung des Landesverbandes

§ 16

In den Verhandlungen der Hauptversammlung nehmen nur stimmberechtigte Mitglieder das Wort. In Ausnahmefällen können sich andere Personen an der Aussprache beteiligen, wenn nicht ein Viertel der Stimmberechtigten Einspruch dagegen erhebt.

§ 17

Die Redner melden sich zu Wort und werden in die Rednerliste aufgenommen. In der Reihenfolge dieser Meldungen erteilt ihnen der Versammlungsleiter das Wort. Wortmeldungen zu einem vorgetragenen Bericht werden erst nach seiner Beendigung entgegengenommen.

§ 18

Berichterstatlern und Antragstellern kann auch außerhalb der Rednerliste das Wort erteilt werden.

§ 19

Ein Verlesen vorbereiteter Berichte in der Aussprache ist nicht gestattet.

§ 20

Die Redezeit kann beschränkt werden, wenn aus der Versammlung ein entsprechender Antrag gestellt wird.

Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

§ 21

Zur Geschäftsordnung muss dem Stimmberechtigten auch außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste das Wort gegeben werden. Dabei sind Ausführungen zur Sache nicht zulässig.

Schluss der Aussprache

§ 22

Ein Antrag auf Schluss der Aussprache kommt zur Abstimmung, nachdem die Rednerliste verlesen worden ist und ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag sprechen konnte. Antrag auf Schluss der Aussprache darf nur stellen, wer sich an der Aussprache nicht beteiligt hat.

§ 23

Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste ist nicht zulässig.

§ 24

Das Schlusswort steht dem Berichterstatler bzw. Antragsteller auch dann zu, wenn der Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen worden ist.

Abstimmungen

§ 25

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist und solange die Beschlussfähigkeit nicht auf Antrag festgestellt wurde.

§ 26

Bei der Abstimmung gilt einfache Mehrheit, sofern nicht durch die Satzung andere Mehrheiten bestimmt sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 27

Über den weitestgehenden Antrag wird zuerst abgestimmt.

§ 28

Die Abstimmungen geschehen durch Zeigen der Stimmkarten. Die Übertragung des Stimmrechts während der Hauptversammlung ist unzulässig.

§ 29

Nach der Abstimmung stellt der Leiter der Versammlung die Annahme oder Ablehnung fest. Im Zweifelsfalle werden die Stimmen - getrennt nach Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung - ausgezählt.

Abänderung der Geschäftsordnung

§ 30

Änderungen der Geschäftsordnung können in jeder Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn § 9 der Geschäftsordnung erfüllt ist.

Diese Geschäftsordnung wurde von der Hauptversammlung am 28.03.1974 in Aachen beschlossen und tritt mit dem Beschluss in Kraft.

WAHLORDNUNG

Wahlausschuss

§1

Zur Vorbereitung und Durchführung der bei der nächsten Hauptversammlung stattfindenden Wahlen wählt die Hauptversammlung einen aus drei Mitgliedern bestehenden Wahlausschuss. Mitglieder des Wahlausschusses können auch Vertreter sein.

§ 2

Stellt sich ein Mitglied des Wahlausschusses aufgrund eines Wahlvorschlages zur Wahl in den Vorstand, so ist das Amt im Wahlausschuss zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte den Wahlleiter.

§ 4

Der Wahlleiter führt sämtliche Wahlen durch.

Vorschläge

§ 5

Die von mindestens 10 Mitgliedern unterschriebenen Wahlvorschläge werden bis drei Wochen vor Beginn der Hauptversammlung dem Wahlausschuss eingereicht. Der Wahlausschuss legt alle Wahlvorschläge der Hauptversammlung vor.

§ 6

Die Hauptversammlung ist an die vorgelegten Wahlvorschläge nicht gebunden und kann andere einbringen, die von wenigstens 10 Stimmberechtigten unterstützt werden müssen.

§ 7

Zu jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen vorgelegt werden.

§ 8

Der Geschäftsführer wird vom Vorsitzenden zur Wahl vorgeschlagen.

§ 9

Nach Eröffnung einer Wahlhandlung durch den Wahlleiter können keine Wahlvorschläge mehr eingebracht werden.

Wahlvorgang

§ 10

Für die Durchführung der Wahlen kann der Wahlausschuss Wahlhelfer bestellen.

§ 11

Die Wahlhandlung wird vom Wahlleiter eröffnet und beendet.

§ 12

Die zu wählenden Mitglieder für Ämter nach § 21 der Satzung und die Mitglieder des Wahlausschusses werden in jeweils getrennten Wahlgängen ermittelt.

§ 13

Die Wahlen erfolgen durch Abgabe verdeckter Stimmzettel. Sie können durch offene Abstimmung erfolgen, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und wenn kein Stimmberechtigter Einspruch erhebt. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt grundsätzlich durch Abgabe verdeckter Stimmzettel.

§ 14

Wenn im ersten Wahlgang kein Bewerber die absolute Stimmenmehrheit erhält, findet zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Dabei gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich.

Wahlergebnisse

§ 15

Bei den Wahlen durch Stimmzettel wird das Ergebnis vom Wahlausschuss und den Wahlhelfern durch Auszählung der abgegebenen Stimmzettel festgestellt. Leere Stimmzettel gelten als Stimmenthaltungen.

§ 16

Bei offener Abstimmung wird das Ergebnis vom Wahlausschuss und von den Wahlhelfern durch Zählung der erhobenen Stimmkarte festgestellt, und zwar für Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung.

§ 17

Das Ergebnis jeden Wahlganges wird der Hauptversammlung sofort nach Auszählung durch den Wahlleiter bekannt gegeben. Die Bekanntgabe enthält bei schriftlichen Wahlen:

1. Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen
2. Anzahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber
3. Anzahl der Stimmenthaltungen
4. Anzahl der ungültigen Stimmen
5. Name des gewählten Bewerbers

bei Wahlen durch offene Abstimmung enthält auf Antrag die Bekanntgabe:

1. Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen
2. Anzahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber
3. Anzahl der Stimmenthaltungen
4. Anzahl der ungültigen Stimmen
5. Name des gewählten Bewerbers

§ 18

Der Wahlleiter stellt fest, ob der gewählte Bewerber die Wahl annimmt, andernfalls ist ein neuer Wahlgang erforderlich.

§ 19

Der Wahlausschuss führt Protokoll, in dem enthalten sein müssen:

1. Die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der HV
2. Die eingegangenen und vorgebrachten Wahlvorschläge
3. Die Ergebnisse der einzelnen Wahlgänge nach § 17 der Wahlordnung.
4. Feststellung der Annahme oder Ablehnung der Wahl durch die Bewerber.

Das Wahlprotokoll ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen und wird zum Gesamtprotokoll der HV genommen.

Änderungen der Wahlordnung

§ 20

Änderungen der Wahlordnung können von jeder Hauptversammlung mit Stimmenmehrheit angenommen werden.

Diese Wahlordnung wurde von der Hauptversammlung am 28. März 1990 in Aachen beschlossen und tritt mit Beschluss in Kraft.